

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Ur /--

Bad Sachsa, 13.09.2016

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. 16/16 zu TOP 8.

über den

☐	Bau-, Friedhofs-, und Feuerschutz-	-	Sitzung vom . . . 2016, TOP
☒	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	-	Sitzung vom 06.10.2016, TOP 8
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom . . . 2016, TOP
☐	Stadtentwicklungs-, Tourismus- und Sanierungsausschuss	-	Sitzung vom . . . 2016, TOP
☐	Umwelt-, Forst-, Verkehrs- und Energieausschuss	-	Sitzung vom . . . 2016, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom 10.10.2016, TOP 6d)

Betreff

V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Sachsa

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge den V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Sachsa beschließen.

Begründung:

Das Konzept einer umfassenden finanziellen Sanierung der städtischen Finanzen und der städtischen Gesellschaften strebt eine Änderung des Zukunftsvertrages zur Sicherung der Existenz der städtischen Gesellschaften Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH und Stadtwerke Bad Sachsa GmbH an. Für eine vorsorgliche Entlastung des städtischen Haushalts müssen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen getroffen werden.

Die Vergnügungssteuersätze für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten werden für Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen von bisher 60,00 € auf

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 2011 - 2016

- Sitzungsdienst -

72,00 €, bei Aufstellung in Spielhallen von bisher 156,00 € auf 187,20 €, für Musikautomaten von bisher 9,00 € auf 10,80 €, für sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit von bisher 36,00 € auf 43,20 € und Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, von bisher 500,00 € auf 600,00 € erhöht.

Aus der Erhöhung der Vergnügungssteuer ergeben sich auf Basis des Haushaltsansatzes 2016 in Höhe von 55.100 €, Mehrerträge bzw. Konsolidierungseffekte in Höhe von 11.100 € jährlich ab 2017.

Dr. Axel Hartmann
Bürgermeister

V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am .10.2016 folgenden V. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Sachsa vom 17.09.1985 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Sachsa vom 17.09.1985 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen | 72,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 187,20 € |
| 2. Musikautomaten | 10,80 € |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 43,20 € |
| 4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird
oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand haben | 600,00 € |
| 5. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je
Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1a) und b).“ | |

Artikel II Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bad Sachsa, den

Dr. Hartmann
Bürgermeister